

Yachtpilot 2010/2011 – Ergänzung 2013

**Liebe Wassersportler,
liebe Skipper,**

die ausdrückbaren Ergänzungen zum Yachtpiloten 2010/2011 können an der gestrichelten Hilfslinie ausgeschnitten und einfach auf die jeweilige Seite geklebt werden.

Herausgeber und Verlag wünschen allen Nutzern eine erlebnisreiche Wassersportsaison 2013.

Hamburg, im Januar 2013
Der Herausgeber

A Sicherheit und Rettung

A 27 Widerruf von Fehlalarmen

Notalarms – auch die von Seenotfunkbaken (EPIRBs) – lösen automatisch umfangreiche und kostspielige Aktionen der Küstenfunkstellen und Rettungsorganisationen aus. Da grundsätzlich jeder empfangene Seenotalarm die Identität der absendenden Station wie z. B. des Sportbootes beinhaltet, kann der Verursacher eines Fehlalarms ermittelt und nach den Gründen der Fehlaussendung befragt werden. Dies wird von mehreren Ländern bereits praktiziert, zum Teil verbunden mit Sanktionen.

Maßnahmen nach der Aussendung eines Fehlalarms:

- Es müssen sofort entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Such- und Rettungsaktivitäten getroffen werden.
- Jedermann ist berechtigt, mit allen verfügbaren Mitteln die verantwortlichen Landstellen (Seenotleitungen, Küstenfunkstellen, etc.) über die Fehlalarmierung zu informieren und den Alarm aufzuheben.
- Ist ein Notruf versehentlich ausgelöst worden, dann sollte die erste Aussendung vollständig erfolgen, um eine Identifizierung oder Lokalisierung und damit die Feststellung des Fehlalarms möglich zu machen.
Ein verstümmelter Notruf ist für die verantwortlichen Stellen nur mit erheblichem Aufwand oder gar nicht zu identifizieren, d. h., er muss mit allen Konsequenzen als echter Alarm bearbeitet werden. Nach dem Aussenden eines vollständigen Notrufs ist die Sendung sofort abzubrechen.
- Bei DSC-Alarmen muss anschließend die Aussendung einer Aufhebungsmeldung über die entsprechenden Sprechfunkkanäle erfolgen („An alle Funkstellen ...“). Bei einer Alarmierung über UKW-DSC Kanal 70 erfolgt die Aufhebung über Kanal 16.
- Sollte versehentlich eine EPIRB aktiviert worden sein, so muss die nächste Küstenfunkstelle, Küsten-Erdfunkstelle oder das nächste erreichbare RCC/MRCC benachrichtigt werden, um die Notmeldung aufzuheben.
- Bei Inmarsat-Fehlalarmen ist eine Aufhebungsmeldung über dieselbe Erdfunkstelle (CES) wie der Notruf an die verantwortliche Seenotleitung zu schicken.

Widerruf eines Fehlalarms auf DSC-Kanal 70:

1. UKW-Anlage nach dem vollständigen Notruf sofort abschalten.
2. Anlage wieder anschalten und UKW-Kanal 16 schalten.
3. Anruf an alle Funkstellen mit Angabe des Schiffsnamens, des Rufzeichens, der 9-stelligen MMSI-Rufnummer, dann Widerruf des Fehlalarms.

Beispiel der Aussendung auf UKW-Kanal 16:

all stations	all stations	all stations
	this is ...	
3 x Schiffsname ...	Rufzeichen ...	MMSI-Nr. ...
	Position ...	
cancel my distress alert of ...	(Datum/Uhrzeit in UTC)	

Wichtig ist es, dass der Widerruf so schnell wie möglich einer Küstenfunkstelle bekannt wird. Besteht selbst kein Kontakt zu einer Küstenfunkstelle oder fehlen bei größeren Entfernungen von Land entsprechende Kommunikationsmittel, sollten ggf. Großschiffe um Weiterleitung gebeten werden.

Soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, werden bei Auslösen und anschließender Aufhebung eines Alarms keine rechtlichen Schritte eingeleitet.

Ein fahrlässig ausgelöster Seenotruf bzw. nicht rechtzeitig beendeter Seenotfall kann zu einer außerordentlich kostspieligen Angelegenheit für den Verursacher werden. Die Betriebskosten und die damit zu erwartenden Schadenersatzforderungen liegen bei einem Handelsschiff mittlerer Größe bei mehreren tausend Euro pro Stunde.

A 30 Seenotrettungsdienst Deutschland

Für die Durchführung, Leitung und Koordinierung der Such- und Rettungsmaßnahmen (Search and Rescue – SAR) im Seenotfall ist die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) mit Sitz in Bremen zuständig. Ihr Einsatzgebiet umfasst die Deutsche Bucht und die westliche Ostsee. Die Gesellschaft, organisiert in der Form eines eingetragenen Vereins, finanziert sich ausschließlich aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Das Emblem der Gesellschaft, unverändert seit dem Jahr 1867, zeigt auf weißem, schwarz umrandetem Grund ein rotes Kreuz, das sogenannte Hansekreuz. Bereits im Mittelalter wurde es als Schutzsymbol auf Schiffen verwendet.

Für Koordinierungsaufgaben bei Seenotfällen ist die Einsatzzentrale (MRCC – Maritime Rescue Co-ordination Centre – Seenotleitung Bremen) zuständig. Diese ist Tag und Nacht besetzt, sodass die Alarmierung jederzeit über diese Stelle erfolgen kann.

Alarmierung

Die Alarmierung der Seenotleitung (MRCC) Bremen erfolgt über:

- Küstenfunkstelle Bremen Rescue Radio (MMSI 00211 1240): UKW-Kanäle 16 und 70, zur Lage der abgesetzten Stationen siehe N 20/Seite 392
- Tel. 0049(0)421-53 68 70
Mobil 124 124 (nur eingeschränkt nutzbar, Details siehe Seite 42)
- Inmarsat-C 492 621 021
- Grenzwelle: 2182 und 2187,5 kHz

Weitere Kommunikationsmöglichkeiten:

- Fax 0049(0)421-5 36 87 14
- Telex 0041 246 466 MRCC D
- E-Mail mail@mrcc-bremen.de

Im Notfall sind der Seenotleitung mindestens folgende Informationen zu übermitteln:

- Schiffsname,
- Position,
- Art der Havarie/Notfallbeschreibung in Kurzform,
- Zahl der Personen an Bord,
- Beschreibung der Situation und des Umfeldes (Landmarken, Schiffe, Seezeichen etc.).

Seenotrettungsfahrzeuge der DGzRS

Die DGzRS unterhält (Stand: 2012) auf 54 Stationen eine Flotte von 61 modernen Rettungsfahrzeugen im Bereich der deutschen Nord- und Ostseeküste. Die Seenotleitung

B 12 Windstärke, Windgeschwindigkeit, Seegang und Winddruck

Die in den Vorhersagen und weiteren Aussichten der Seewetterberichte genannten Windrichtungen werden mit einer Genauigkeit von $\pm 25^\circ$ angegeben. Eine Richtungsänderung wird nur angesagt, wenn eine mindestens 45° -Änderung zu erwarten ist. Richtungsänderungen von Winden bis zu 5 kn (1 Bft.) werden als umlaufend bezeichnet.

Windstärke Beaufort	m/s	km/h	kn	Seegang Beaufort	Bezeichnung des Seegangs	Wellen- höhe in m
0 = still	0– 0,2	< 1	< 1	0	Glatte See	
1 = sehr leicht	0,3– 1,5	1– 5	1– 3	1	Sehr ruhige See	0–0,1
2 = leicht	1,6– 3,3	6– 11	4– 7	2	Ruhige See	0,2
3 = schwach	3,4– 5,4	12– 19	8–11			
4 = mäßig	5,5– 7,9	20– 28	12–15	3	Leicht bewegte See	0,6
5 = frisch	8,0–10,7	29– 38	16–21	4	Mäßig bewegte See	1
6 = stark	10,8–13,8	39– 49	22–27	5	Ziemlich grobe See	2
7 = steif	13,9–17,1	50– 61	28–33	6	Grobe See	3
8 = stürmisch	17,2–20,7	62– 74	34–40	7	Hohe See	4
9 = Sturm	20,8–24,8	75– 88	41–47			
10 = schwerer Sturm	24,5–28,4	89–102	48–55	8	Sehr hohe See	5,5
11 = orkanartiger Sturm	28,5–32,6	103–117	56–63	9	Äußerst schwere See	7
12 = Orkan	> 32,6	> 117	> 63			> 9

Die Windgeschwindigkeit nimmt nicht linear von Stufe zu Stufe um den gleichen, sondern in immer größeren Beträgen zu, der dabei auf eine Fläche einwirkende Winddruck mit dem Quadrat der Windgeschwindigkeit. Dieser Zusammenhang führt bei zunehmenden Windstärken zu einem steilen Anstieg der z. B. auf die Segel einwirkenden Kräfte. So steigt die Windgeschwindigkeit zwischen 5 Bft. (16–21 kn) und 7 Bft. (28–33 kn) um ca. 65 %, der Winddruck aber um nahezu 300 %. Kann eine Yacht z. B. bei 5 Bft. gerade noch Vollzeug tragen, muss sie bei zunehmendem Wind drastisch reffen, bei 7 Bft. ca. 2/3 ihrer Segelfläche.

B 20 Seewetterberichte Deutschland

(Karte der Vorhersagegebiete siehe Seite 76)

Rundfunksender

Deutschlandfunk (DLF)

– Seewetterbericht –

Sendezeiten: 0105, 0640, 1105, 2105* GZ

* Nur während der Sommerzeit.

Frequenz: 1269 kHz (Neumünster)

Tagesreichweite 1269 kHz: Deutsche Bucht von der Ems bis zum Limfjord

Vorhersagegebiete: Deutsche Bucht, SW-liche Nordsee, Fischer, Skagerrak, Kattegat, Belte und Sund, W-liche Ostsee, S-liche Ostsee, Boddengewässer Ost, SO-liche Ostsee, Mittlere Ostsee, N-liche Ostsee, Rigaischer Meerbusen, IJsselmeer, Englischer Kanal Westteil, Englischer Kanal Ostteil

SEEWIS (Seewetter-Informationssystem)

Der Deutsche Wetterdienst stellt mit dem SEEWIS-Verfahren gegen Entgelt umfangreiche Wetterinformationen zur Verfügung. Es ermöglicht den Abruf von aktuellen Wetterdaten und -vorhersagen über Telefon/Modem bzw. ISDN und ihre Darstellung u. a. auf einem PC/Notebook – stationär und mobil. SEEWIS Regional und SEEWIS Regatta ermöglichen den Abruf von Daten nur für kleinere Seegebiete, SEEWIS-Fax den Faxabruf.

Das auf dem Rechner des DWD bereitgestellte SEEWIS-Datenpaket beinhaltet

- aktuelle Wettermeldungen von Küsten- und Seestationen u. a. zu Wind, Böen, Wassertemperaturen, Seegang und Wettererscheinungen wie Gewitter oder Nebel,
- Wetterkarten (Analysen und Vorhersagen) mit Isobaren und Fronten,
- Seewetterberichte in Textform und Stationsmeldungen,
- Sturm- und Windwarnungen,
- hochauflösende Satellitenbilder.

Die Daten werden mithilfe der SEEWIS-Software auf einen PC geladen und stehen dort dem Nutzer für die unterschiedlichsten Recherche- und Darstellungsformen zur Verfügung. Im mobilen Betrieb ist hardwareseitig neben einem PC/Laptop/Notebook ein datenfähiges GSM-Handy notwendig. Die Mobilversion ermöglicht so innerhalb der Reichweite landgestützter Mobilfunksender rund um die Uhr den Empfang aktueller, deutschsprachiger Seewetterdaten an Bord.

Auskünfte zu den rechnergestützten SEEWIS-Verfahren und seinen Gebühren sind zu erhalten unter der Tel.-Nr. 040-66 90 18 52 oder im Internet unter www.seewis.de und www.dwd.de, Auskünfte zum SEEWIS-Fax-Verfahren unter der Tel.-Nr. 040-66 90 1911.

Lageberichte der Verkehrszentralen

– Starkwind- und Sturmwarnungen, Wind- und Sichtweitenmeldungen –
Sendezeiten: Soweit nicht anders vermerkt, erfolgen die Lagemeldungen stündlich.

Nordsee und NOK

Deutsche Bucht

German Bight Traffic: Kanal 80 um h + 00

German North Sea Traffic*: Kanal 11 um h + 20, Probebetrieb

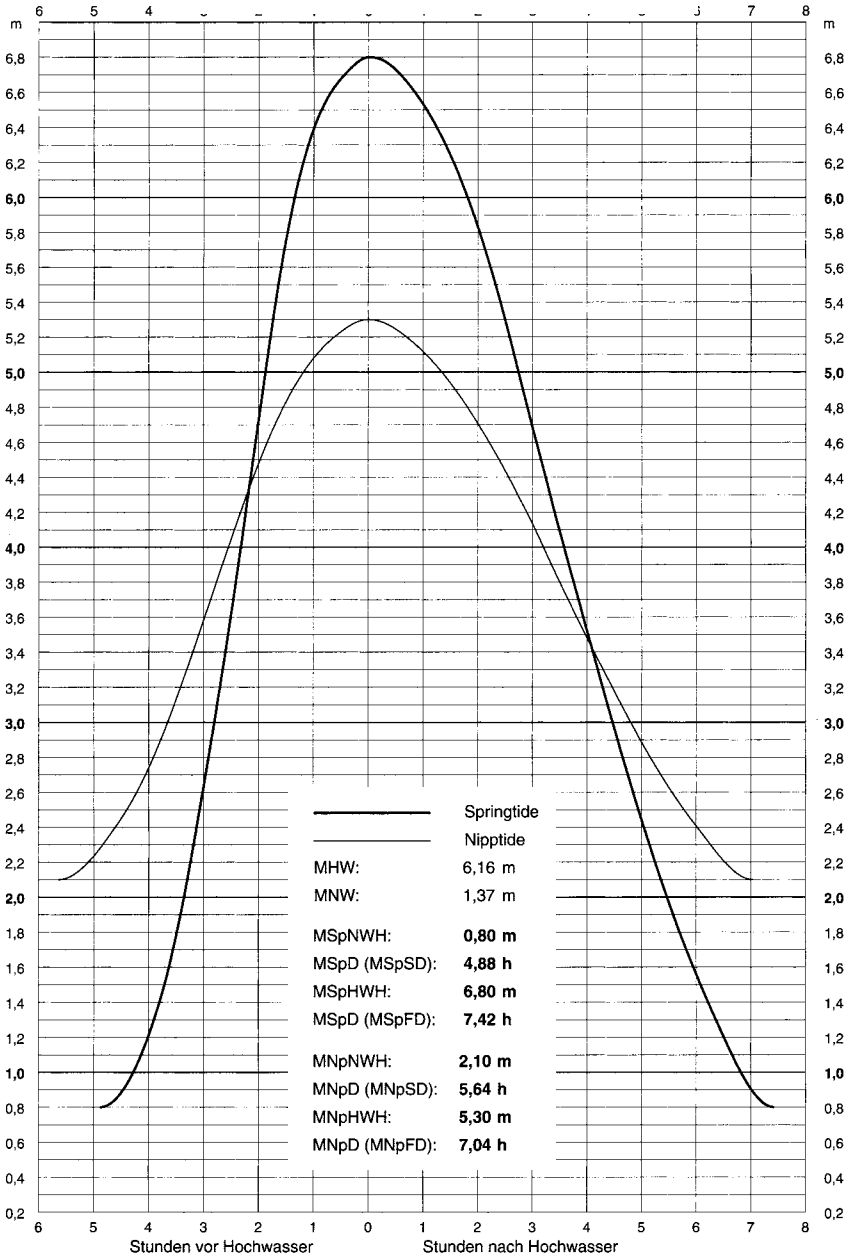
Westcoast Traffic*: Kanal 16 auf Anfrage, Probebetrieb

Elbe und NOK

- Außenelbe bis Oste, Cuxhaven Elbe Traffic: Kanal 71 um h + 35
- Oste bis Wedel, Brunsbüttel Elbe Traffic: Kanal 68 um h + 05
- Nord-Ostsee-Kanal – Weststrecke, Kiel Kanal II: Kanal 02 um h + 15 und h + 45
- Nord-Ostsee-Kanal – Oststrecke, Kiel Kanal III: Kanal 03 um h + 20 und h + 50

* Maritime Verkehrssicherung für deutsche AWZ, Küstenmeer und Westküste Schleswig-Holsteins, u. a. Wettermeldungen mit Seewetterberichten und Warnungen

Mittlere Tidenkurven für Dover



Q Führerscheine und Zeugnisse

Q 02 Amtliche Sportboot-Befähigungsnachweise

Neben dem für Sportfahrzeuge unter Motor mit mehr als 11,03 kW (15 PS) zwingend vorgeschriebenen Sportbootführerschein Binnen oder Sportbootführerschein See sind

- in den Küstengewässern der Sportküstenschifferschein,
- in den küstennahen Gewässern der Sportseeschifferschein und
- in der weltweiten Fahrt der Sporthochseeschifferschein

amtliche, empfohlene Nachweise über die Befähigung zum Führen von Sportfahrzeugen in diesen Gewässern.

Es handelt sich um amtliche Scheine der Bundesrepublik Deutschland, Rechtsgrundlage ist die Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchV) vom 3. März 1998, zuletzt geändert am 14.06.2011.

Als Küstengewässer gelten die Gewässer aller Meere bis zu 12 sm Abstand von der Festlandküste.

Küstennahe Seegewässer sind die Gewässer aller Meere bis 30 sm Abstand von der Festlandküste sowie die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Englischen Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See, des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres.

Die weltweite Fahrt umfasst alle Meere.

Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge unter 15 m und nicht mehr als 25 Personen an Bord gelten als Sportfahrzeuge. Führer von gewerbsmäßig genutzten Sportfahrzeugen unter 15 m Rumpflänge sowie Führer von Traditionsschiffen ab 15 m bis maximal 55 m Rumpflänge oder mit mehr als 25 Personen an Bord müssen einen der vorstehenden Befähigungsnachweise besitzen, z. T. mit Zusatzeintrag.

Mit der Durchführung der Sportseeschifferscheinverordnung und der vom Bundesminister für Verkehr dazu erlassenen Richtlinien ist die vom Deutschen Segler-Verband (DSV) und dem Deutschen Motoryachtverband gebildeten Zentrale Verwaltungsstelle (ZVST) am Sitz des DSV beauftragt:

Zentrale Verwaltungsstelle im DSV
Gründgensstraße 18
22309 Hamburg
Tel. 040-632 00 90
www.dsv.org

Q Führerscheine und Zeugnisse

Amtliche Befähigungsnachweise

Befähigungsnachweis	vorgeschrieben für		
	Fahrzeuge	Wasserstraßen	Aussteller
Sporthochseeschifferschein/ Sporthochseeschifferzeugnis Sportseeschifferschein/ Sportseeschifferzeugnis Sportküstenschifferschein	empfohlen für alle Sportfahrzeuge	Alle Meere (weltweite Fahrt)	Zentrale Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband
		Küstennahe Seegewässer (alle Meere bis zu 30 sm von der Festlandküste einschl. der Randmeere) Küstengewässer (alle Meere bis zu 12 sm Abstand von der Festlandküste)	
Sportsbootführerschein-See	Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung von mehr als 11,03 kW (15 PS), mind. 16 Jahre	Seeschiffahrtsstraßen	Prüfungsausschüsse des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV) und des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) für den Sportführerschein-See
Sportpatent¹	Fahrzeuge mit einer Länge ≥ 15 m und < 25 m	Rhein (kann auf Teilstrecken beschränkt werden); auf den übrigen Binnenschiffahrtsstraßen ebenfalls gültig	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd
Sportschifferzeugnis¹		Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Rheins	alle Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Sportbootführerschein-Binnen¹ <ul style="list-style-type: none"> • unter Motor² • unter Segel³ 	Fahrzeuge mit einer Länge < 15 m <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung von mehr als 11,03 kW (15 PS), mind. 16 Jahre, auf dem Rhein unverändert • alle Motorfahrzeuge • Segelboote 	<ul style="list-style-type: none"> • alle Binnenschiffahrtsstraßen • innerstädtische Wasser-Strassen Berlins • bestimmte Binnenschiffahrtsstraßen in Berlin und Brandenburg 	Prüfungsausschüsse des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV) und des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) für den Sportbootführerschein-Binnen
Bodenseeschifferpatent A	Fahrzeuge mit Maschinenleistung von mehr als 4,41 kW (6 PS)	Bodensee, Erweiterung für die Hochrheinstrecke ist möglich	Landratsämter
Bodenseeschifferpatent D	Segelboote mit mehr als 12 m ² Segelfläche		

¹ Weitere Informationen zur „Rheinschiffpersonalverordnung/Binnenschifferpatentverordnung“, siehe www.cwlvw.de

² die hierdurch abgelösten Befähigungsnachweise „Führerschein für Binnenfahrt (A) mit Motorberechtigung“, „Motorbootführerschein A für Binnenfahrt“ und „Berliner Motorbootführerschein“ sowie die in der ehemaligen DDR erworbenen Befähigungsnachweise zum Führen von Sportbooten gelten für den jeweiligen Fahrtbereich auf Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Rheins für Fahrzeuge bis 15 m³ Wasserverdrängung uneingeschränkt weiter, auf dem Rhein beschränkt auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 15 m.
Inhaber dieser Befähigungsnachweise oder eines bis zum 31. Dezember 1997 ausgestellten Sportbootführerscheines-Binnen können ohne weitere Prüfung ein Sportpatent – beschränkt auf 15 m³ Wasserverdrängung – erhalten, wenn sie glaubhaft machen, bisher Sportfahrzeuge bis 15 m³ Wasserverdrängung und Länge ≥ 15 m geführt zu haben.

³ der hierdurch abgelöste „Berliner Segelbootführerschein“ gilt auf Berliner Gewässern uneingeschränkt weiter.

Die amtlichen Sportbootführerscheine



Sportbootführerschein Binnen (SBF-Binnen)

Amtliche Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten (unter **Motor** oder **Segel/Surfen**) unter 15 m Länge (ohne Ruder und Bugspriet) auf den Binnenschiffahrtsstraßen. Vorgeschrieben für Fahrzeuge unter Motor mit mehr als 11,03 kW (15 PS), auf dem Rhein unverändert von mehr als 3,68 kW (5 PS).

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes mit Ausnahme des Rheins gilt die Altersgrenze von 16 Jahren auch für das fahrerlaubnisfreie Führen von Sportbooten bis zu 11,03 kW (15 PS) und unter 15 m Länge.

Zulassung

- Segeln ab 14, Motor ab 16 Jahren
- Tauglichkeit: Vorlage „Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber“
- Zuverlässigkeit: Vorlage eines gültigen Kfz-Führerscheins (oder Führungszeugnisses); Verzicht bei Minderjährigen

Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Fragebogen.

Nachzuweisen sind ausreichende Kenntnisse

- des Binnenschiffahrtsrechts,
- der Seemannschaft,
- der Wetterkunde und
- der Fahrzeugführung (Segel-, Motorboot).

In der praktischen Prüfung müssen die theoretischen Kenntnisse auf einem Sportboot umgesetzt und angewendet werden. Es sind verschiedene Manöver (u. a. das Rettungsmanöver) und Knoten vorzuführen.

Weitere Informationen über die Prüfungen (auch über die anfallenden Kosten und Ersatz bei Verlust) erhalten Sie bei den regionalen Prüfungsausschüssen des DSV an mehreren Standorten im Bundesgebiet.

Adressen und Kontaktmöglichkeiten im Internet unter www.dsv.org oder über:

Deutscher Segler-Verband e. V. (DSV)
Gründgensstraße 18
22309 Hamburg
Tel. 040-63 20 09-0
Fax 040-63 20 09-28

Q Führerscheine und Zeugnisse



Sportbootführerschein See (SBF-See)

Amtliche Fahrerlaubnis zum Führen von motorisierten Sportbooten auf den Seeschiffahrtsstraßen (3 sm). Ab einer Nutzleistung von 11,03 kW (15 PS) ist der Sportbootführerschein See vorgeschrieben.

Im Bereich der Seeschiffahrtsstraßen ist wie bisher ohne Altersgrenze das nicht gewerbsmäßige Führen eines Sportbootes mit einer Nutzleistung bis zu 3,68 kW (5 PS) zulässig. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt unberührt. Bei einer Nutzleistung von 3,68 kW (5 PS) bis zu einer Nutzleistung von 11,03 kW (15 PS) muss der Schiffsführer mindestens 16 Jahre alt sein.

Zulassung

- ab 16 Jahren
- Tauglichkeit: Vorlage „Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber“
- Zuverlässigkeit: Vorlage eines gültigen Kfz-Führerscheins (oder Führungszeugnisses); Verzicht bei Minderjährigen

Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Fragebogen.

Nachzuweisen sind ausreichende Kenntnisse

- der Navigation,
- der Seemannschaft,
- des Seeschiffahrtsrechts,
- der Wetterkunde und
- der Fahrzeugführung.

In der praktischen Prüfung müssen die theoretischen Kenntnisse auf einem Boot unter Antriebsmaschine umgesetzt und angewendet werden. Es sind verschiedene Manöver (u. a. das Rettungsmanöver) und Knoten vorzuführen.

Weitere Informationen über die Prüfungen (auch über die anfallenden Kosten und Ersatz bei Verlust) erhalten Sie bei den regionalen Prüfungsausschüssen des Koordinierungsausschusses (KoA) des DSV und des DMVY an mehreren Standorten im Bundesgebiet.

Adressen und Kontaktmöglichkeiten im Internet unter www.dsv.org oder über:

Koordinierungsausschuss
Gründungsstraße 18
22309 Hamburg
Tel. 040-63 20 09-0
Fax 040-63 20 09-28